

<

1. Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach Art der Betriebe gegliedert (siehe Betriebsartenliste).

Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionschutz gesichert ist.

2. Die Traufhöhe der Gebäude darf 10,00 m, bezogen auf 4,00 m über NN, nicht überschreiten (§ 16 Abs. 3 BauNVO).

3. An der Straßeneinmündung bzw. Straßenkreuzung ist das im Plan eingetragene Sichtfeld von jeglicher sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,70 m bis 2,50 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Baumstämme, Lichtmaste, Signalgeber u. ä. können innerhalb des Sichtfeldes in beschränktem Umfang zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, den 01.03.1990

Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 01.03.1990

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 19.12.1989 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 19.12.1989

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wilp
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 08.02.1990 bis einschließlich 01.03.1990 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 13.03.1990 in der Zeit vom 26.03.1990 bis einschl. 26.04.1990 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 27.04.1990

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 12.06.1990 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 12.06.1990

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wilp
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 04.09.1990 Az.: 35.2.1-5204 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 04.09.1990

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Fehmer

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Munsterländischen Volkszeitung am 14.09.1990 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 19.09.1990

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr.134

Kennwort: Hovesaatstraße

Maßstab-1:1000